

Masařík, Zdeněk

**[Das Stadtrechtsbuch von Sillein: Einleitung. Edition und Glosar von Ispo Tapani Piirainen]**

*Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. A, Řada jazykovědná. 1972, vol. 21, iss. A20, pp. 263-264*

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/100856>

Access Date: 16. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

**Das Stadtrechtsbuch von Sillein, Einleitung, Edition und Glossar von Ispo Taapni Piirainen. Walter de Gruyter. Berlin/New York 1972. 226 S.**

Die vorliegende Edition des Stadtrechts von Sillein (Žilina) erscheint als der 46. Bd. der Reihe „Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker (Neue Folge)“. Es handelt sich um die erstmalige Herausgabe eines sowohl rechtsgeschichtlich als auch sprachlich relevanten, aus d. J. 1378 stammenden Textes, dessen slowakische Übersetzung (mit tschechischen Bestandteilen) aus d. J. 1473 bekannt ist und zu der auch P. die einschlägige Literatur in den Anmerkungen anführt.

Der eigentlichen Edition gehen wichtige Ausführungen voraus, die als Einleitung gedacht sind (S. 12–31) und in denen sowohl die Umstände der Entstehung der Hs. als auch die Anlage der Edition einleuchtend dargestellt werden. In den Bemerkungen über die methodischen Ansätze begründet P. unter anderem auch die Tatsache, warum er eine möglichst treue Edition bevorzugte, die übrigens in diesem Fall völlig berechtigt ist. Diesen Ausführungen folgt dann die Beschreibung der Hs., ihr Inhalt anhand der Überschriften im Codex sowie auch die Feststellung, daß die überwiegende Mehrheit der Schreiberhände nicht identifiziert werden konnte. Im weiteren (S. 15–16) verfolgt P. die Geschichte der Hs. und ihre weiteren Schicksale, wobei er sich sowohl auf die im Codex ermittelbaren Tatsachen als auch auf die einschlägige Sekundärliteratur stützt. Überzeugend sind die Gründe, warum den Denkmälern dieser regionalen Provenienz seitens der germanistischen Fachliteratur relativ wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Der Editor ist sich zugleich dessen bewußt, daß diese Lücke durch die vor dem Kriege und während des Krieges veröffentlichten Abhandlungen kaum ausgefüllt werden konnte, da die ermittelten Tatsachen oft zu politischen Zwecken mißbraucht wurden. P.s Edition stellt sich in dieser Hinsicht das folgende Ziel: „Es ist daher die Intention dieser Ausgabe des deutschsprachigen Textes des Codex, das Denkmal der internationalen Forschung zugänglich zu machen und eine unvoreingenommene objektive Handhabung des Textes für die weiteren Untersuchungen zu ermöglichen“ (S. 16). Auf den folgenden Seiten befaßt sich der Editor mit den Tatsachen, die es den Rechtshistorikern beträchtlich erschwert haben, die in einzelnen Punkten übereinstimmende Vorlage sowie den rechtsgeschichtlich verbindlichen Ursprung des Silleiner Rechts zu finden.

Relativ große Aufmerksamkeit widmet P. der rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Sprache der Hs. (S. 19–25). In diesen Ausführungen gibt er eine knappe, jedoch dankenswerte „Kompletierung“ der methodischen Ansätze sprachlicher Analyse der rechtsgeschichtlichen Denkmäler. Im allgemeinen könnte man vielleicht diese Grundsätze folgendermaßen formulieren: Die wesentlichen methodologischen Fragen sind dadurch gegeben, daß solche Materialien als Produkt der Individualität des Schreibers (eines geschulten oder weniger geschulten) entstehen, der aus einem bestimmten Sprachmilieu stammt, daß dieser Schreiber unter einem Einfluß der Norm (Tradition) der jeweiligen Kanzlei arbeitet, die er mitzugestalten hilft, daß das Denkmal in einem bestimmten Sprachmilieu entsteht, daß es jedoch auf Grund der Vorlage in diesem oder in einem anderen Milieu entstehen kann, usw. Die theoretische Lösung eines möglichen und feststellbaren Anteils jeder dieser Komponenten an der Gestalt des Textes ist eine wichtige Voraussetzung der allseitigen sprachlichen Bewertung des Denkmals. Bei jeder konkreten Bearbeitung muß man allerdings den Text je nach der „Textgruppe“ differenziert behandeln, denn von da aus wird auch die jeweilige Methodologie entscheidend bestimmt. P. ist sich aller dieser Tatsachen bewußt und versucht die von ihm gestellten Fragen differenziert und mit Rücksicht auf alle feststellbaren Komponenten zu behandeln. Es geht allerdings mehr oder weniger um Andeutungen einer Lösung, denn alles andere würde den Rahmen dieser Herausgabe überschreiten. In der Einleitung wird abschließend die Einrichtung der Edition dargelegt, wobei noch einmal betont wird, daß es sich um eine möglichst treue (u. M. nach „paläographische“) Wiedergabe handelt. Daß dabei auch einige Teilprobleme auftauchen, bezeugt die folgende Bemerkung: Es ist z. B. einerseits richtig die Abbreviaturen aufzulösen, aber andererseits ist es manchmal – vor allem bei dialektal relevanten Texten – nicht so eindeutig, was der Klartext enthalten soll, wie dies z. B. auf S. 166 ersichtlich ist: ... *vnd an alle wed[er] / rede vnd des...*, besser vielleicht: ... *vnd an alle wed[ir] / rede vnd des...*, usw., da der *e > i* Wechsel in unbetonten Silben konsequent durchgeführt ist.

Nach dem einleitenden Teil, dessen relative Vielfalt der aufgeworfenen Problematik in dieser Besprechung nur angedeutet werden konnte, folgt der eigentliche Text in folgender Reihenfolge: Gebete (S. 35–39), das Register der Kapitel des Rechtes (40–49), die Weltchronik (50–56), das eigentliche Recht (56–154), das Bergrecht von Rodenau

(155–160) sowie die einzelnen deutschsprachigen Aufzeichnungen der Rechtssprüche des Silleiner Stadtgerichts (161–170).

Die Edition ist mit einem Glossar versehen, dessen erster Teil die verschiedenen Wortformen mit ihren Schreibvarianten erfaßt, während im zweiten Teil die nhd. Bedeutungen angeführt werden, die eine vom Neuhochdeutschen abweichende, bzw. für das Verständnis des Rechtsbuches wichtige Bedeutung aufweisen (S. 175–217). Das Buch wird mit einem einschlägigen Literaturverzeichnis, einem Personen- und Sachregister abgeschlossen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die vorliegende Edition des Silleiner Stadtrechtsbuches sowohl eine begrüßenswerte Bereicherung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte als auch eine verlässliche Materialgrundlage für die weitere Erforschung der mittelalterlichen deutschen Kanzleisprache in der Slowakei darstellt. Eine allseitige sprachliche Analyse und die Konfrontation mit anderem Material in größeren Zusammenhängen kann auch zur Beantwortung mancher methodologischer und sprachlicher Fragen des Ostmitteldeutschen auf diesem Gebiet beitragen.

*Zdeněk Masařík*